

Schaffhausen, 16. Dezember 2003

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER RATHAUSLAUBE UND DES KANTONSRATSALES

Das kantonale Baudepartement erlässt, gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates vom 16. Dezember 2003 folgendes Reglement:

1.

Allgemeines

Die Schaffhauser Rathauslaube und der Kantonsratsaal sind als Liegenschaften im Eigentum des Kantons und stehen unter der Schirmherrschaft des kantonalen Baudepartementes.

2.

Schutzwürdigkeit
der Bauten

Die Lokalitäten sind als Baudenkmäler des Kantons geschützt. Die Benützer und die Art der Benützung haben darauf besondere Rücksicht zu nehmen. Kann dieser Schutz nicht voll gewährleistet werden, besteht grundsätzlich kein Benützungsanspruch.

3.

Benützungsrechte

Vom Recht des Betretens, der Besichtigung und der Benutzung von Rathauslaube und Kantonsratsaal ist niemand grundsätzlich ausgeschlossen. Ein eigentlicher Rechtsanspruch auf kürzere oder längere Belegung der Lokalitäten besteht indessen nicht.

Davon ausgenommen sind:

- der Kantonsrat Schaffhausen
- der Regierungsrat
- die Gerichte
- der Grosse Stadtrat der Stadt Schaffhausen

Für alle übrigen Interessenten und Organisationen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes.

4.

Voraussetzungen
Zur Benützung

In der Regel werden die Rathauslaube und der Kantonsratsaal zur Benützung freigegeben, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt, ideellen Zwecken dient, die Gemeinschaft fördert, die Wohlfahrt des Volkes mehrt oder zur kulturellen Entfaltung beiträgt.

5.

Ausschluss

Die Benützung der Lokalitäten wird namentlich nicht gestattet zu folgenden Zwecken:

- a) kommerziell ausgerichtete Anlässe; über Ausnahmen entscheidet das Baudepartement
- b) Versammlungen mit Konsumation (Ausnahme von Apéros in der unteren Eingangshalle).

6.

Bewilligung

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung zur Benützung von Rathauslaube und Kantonsratsaal ist das kantonale Baudepartement. Die Gesuche sind dem Baudepartement schriftlich einzureichen. Allfällig provisorisch erteilte Reservationen werden erst rechtsgültig, wenn die schriftliche Bewilligung des Baudepartementes vorliegt. Das Baudepartement kann das Bewilligungsverfahren ganz oder teilweise an das kantonale Hochbauamt delegieren, welches aufgrund dieses Benützungsreglementes in Vollmacht des Baudepartement-Vorstehers zu handeln befugt ist.

7.

Office-Betrieb Wird bei Veranstaltungen das Office benützt, erfolgt dessen Übergabe und Rückgabe durch den Hauswart. Er oder seine Stellvertretung sind bei Anlässen in der Regel immer erreichbar

8.

Gebühren Die Benützungsgebühr pro Tag beträgt ab 1. Januar 2003:

- Rathauslaube Fr. 600.—
- Kantonsratsaal Fr. 150.—
- bei einem Apéro (ausschliesslich in der Eingangshalle); pauschal Fr. 150.--

In diesen Gebühren ist alles eingeschlossen,
mit Ausnahme der Reinigungskosten

Die Benützungsgebühren werden alle zwei Jahre überprüft

9.

Ermässigung der Benützungsgebühren Wo das öffentliche Interesse überwiegt oder in besonderen Härtefällen kann das Baudepartement die genannten Lokalitäten zu ermässigter Gebühr, allenfalls unentgeltlich zur Benützung freigeben. Voraussetzung ist hierfür ein schriftliches Gesuch an das Baudepartement, welches entscheidet.

10.

Konzertflügel Der Konzertflügel steht im Eigentum der Stadt Schaffhausen. Benützung- und Entschädigungsfragen sind mit dem städtischen Zentralverwalter zu vereinbaren.

11.

Übergangs-Bestimmungen Saalreservierungen und Saalbelegungen, die noch vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes erfolgt sind, werden nach den bisherigen Ansätzen in Rechnung gestellt.

12.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

13.

Merkblatt für die
Benützung der
Rathauslaube

Das Baudepartement erlässt auf der Basis dieses Reglementes ein Merkblatt für die Benützung der Rathauslaube und des Kantonsratsaals.

BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN



Dr. Hans-Peter Lenherr
Regierungsrat